



**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
Hunte-Wasseracht
in Huntlosen,
Gemeinde Großenkneten,
Landkreis Oldenburg**

Anschrift und Dienstsitz:
Huntlosen, Sannumer Straße 4
26197 Großenkneten
Unterhaltungsverband Nr. 72

Telefon: 0 44 87 - 92 79 - 0
Telefax: 0 44 87 - 92 79 - 30
E-Mail: info@hunte-wasseracht.de

Landkreis Oldenburg

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 72 in Huntlosen, Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg vom 29.06.1995

Folgende Änderungen der Satzung sind in dieser Ausfertigung eingearbeitet:

1. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 12.07.2000
2. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 10.12.2004
3. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 14.12.2005
4. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 26.06.2006
5. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 05.12.2006
6. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 04.12.2007
7. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 20.03.2012
8. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 07.12.2017
9. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 12.07.2022

**Anschrift
und Dienstsitz:** **Huntlosen, Sannumer Str. 4
26197 Großenkneten**
Telefon: **0 44 87 – 92 79 – 0**
Telefax: **0 44 87 – 92 79 - 30**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen, Verbandsschau

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet,
 Dienstsiegel
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere
 Pflichten der dinglichen Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstück-
 nutzungen
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

II. Abschnitt:

Verfassung

- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Aufgaben des Ausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschließen im Ausschuss
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung und Wahl eines Beirates zum
 Ausschuss
- § 17 Aufgaben des Beirates
- § 18 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 19 Wahl des Vorstandes
- § 20 Amtszeit des Vorstandes
- § 21 Geschäfte des Vorstandes und des Verbandsvor-
 stehers
- § 22 Aufgaben des Vorstandes
- § 23 Sitzungen des Vorstandes
- § 24 Beschließen im Vorstand
- § 25 Geschäftsführer

- § 26 Dienstkräfte
- § 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 28 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekos-
 ten

III. Abschnitt:

Haushalt, Beiträge

- § 29 Haushaltsplan
- § 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 31 Rechnungslegung und Prüfung
- § 32 Prüfung der Jahresrechnung
- § 33 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- § 34 Beiträge
- § 35 Beitragsverhältnis
- § 36 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 37 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 38 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 39 Sachbeiträge, Stundung, Niederschlagung und Erlass
 von Beiträgen

IV. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

- § 40 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 41 Anordnungsbefugnis

V. Abschnitt:

Bekanntmachungen

- § 42 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 43 Änderung der Satzung

VI. Abschnitt:

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

- § 44 Aufsicht
- § 45 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte
- § 46 Verschwiegenheitspflicht
- § 47 Inkrafttreten

VII. Abschnitt:

Verhältnis zu anderen Wasser- und Bodenver- bänden

- § 48 Unterhaltungsverband Hunte
- § 49 Hunte-Wasserverband

VIII. Abschnitt:

Anlagen

Anlage 1: Veranlagungsregeln

I. Abschnitt:

Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen, Verbands- schau

§ 1

- Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel**
- (1) Der Verband führt den Namen "**Hunte-Wasseracht**". Er hat seinen Sitz in Huntlosen, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten, Landkreis Oldenburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 und Nieders. Wassergesetzes vom 20.08.1990.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dient den öffentlichen Interessen und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband beschäftigt keine Beamten.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist das Niederschlagsgebiet der Hunte vom Altonaer Mühlenbach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäcker Kanal ohne Haaren einschl. der in den Küstenkanal von km 0,0 bis km 13,0 entwässernden Flächen und das Niederschlagsgebiet der Hunte im vormaligen Verwaltungsbezirk Oldenburg von Rethwisch bis zur Mündung des Altonaer Mühlenbaches, in dem die Unterhaltungsaufgaben für die Gewässer II. Ordnung durch das Nieders. Wassergesetz vom 7.7.1960 von der Hunte-Wasseracht auf den Unterhaltungsverband 71 "Hunte" übergegangen sind.
Ein Teilgebiet der Stadt Oldenburg ist aufgrund eines Vertrages vom 15.04.1965 zwischen der Stadt Oldenburg und der Hunte-Wasseracht beitragsfrei. Die Stadt Oldenburg hat hier die Verbandsaufgaben mit allen Rechten und Pflichten in eigener Regie zu übernehmen.
- (4) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Wahlbezirkkarte mit Verbandsgrenzen im Maßstab 1:50.000. Diese wird in der Geschäftsstelle in Huntlosen, Sannumer Str. 4, aufbewahrt und kann hier von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.
- (5) Die Hunte-Wasseracht führt als Dienstsiegel den nachstehend abgedruckten Kreis mit im Rand liegender Beschriftung **"Hunte-Wasseracht"** und in der Mitte den Sitz des Verbandes **"Huntlosen Gemeinde Großenkneten"**:



Zur Führung des Siegels sind der Vorsteher bzw. sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer und der Kassenverwalter berechtigt.

WVG §§ 1, 3, 6, NWG § 102

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
 2. Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit dies vom Verband übernommen worden ist,
 3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
 4. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen, Biotopsystemen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege,
 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung

und Beseitigung von Beregungsanlagen sowie von Anlagen zur Bewirtschaftung zur Be- und Entwässerung und

8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
- (2) Besondere Aufgaben: Alle Rechte, Pflichten und das Vermögen der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, die durch die Umgestaltungsverfügung nach dem Nieders. Wassergesetz vom 7.7.1960 auf die Hunte-Wasseracht übergegangen sind und deren Beordnung nach den Regulativen noch nicht erfolgt ist, sind noch von der Hunte-Wasseracht als Rechtsnachfolger abzuwickeln.
WVG § 2

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- (1) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder), denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 (1) 6. Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- (3) Der Verband erstellt ein Mitgliederverzeichnis, das auf dem Laufenden zu halten ist.
WVG § 4

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband:
- die zur Herstellung, Unterhaltung, Umgestaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an den im Verbandsgebiet belegenen Gewässern II. und III. Ordnung (einschl. Rohrleitungen, Schöpfwerke, Stau, Gewässerrandstreifen und sonstiger Anlagen) auszuführen, diese zu betreiben und zu unterhalten, soweit die Anlagen im Eigentum des Verbandes stehen oder sich der Verband zu deren Unterhaltung und Betrieb verpflichtet hat und soweit sie im Wasserzugsregister des Verbandes aufgeführt sind, hierzu gehört auch die Räumgutentsorgung soweit kein Anlieger verpflichtet ist,
 - die zur Verbesserung landw. Flächen erforderlichen kulturbautechnischen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden landw. Flächen auszuführen,
 - die zur Herstellung und Unterhaltung von Windschutzanlagen und Gewässerrandstreifen notwendigen Arbeiten vorzunehmen,
 - die zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses und zur Unterhaltung vorhandener Hochwasserdeiche erforderlichen Arbeiten durchzuführen,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen-
- (2) Die Durchführung des Verbandsunternehmens ergibt sich aus den dafür aufgestellten Plänen, die aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.

Diese werden in der Geschäftsstelle in Huntlosen, San-
numer Str. 4 aufbewahrt.

- (3) Alle vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Flächen
und Anlagen sind in einem Register (Plan) aufzuführen.
Zu diesem Register gehören die entsprechenden Was-
serzugskarten. Das Register und die Karten sind auf dem
Laufenden zu halten. Aufbewahrung wie (2).
WVG § 5

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den
zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen
Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der
Verbandsmitglieder betreten oder befahren soweit dies
für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
Nach Bedarf dürfen entsprechende Zuwegungen zu die-
sen Flächen hergerichtet werden.
Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine,
Erde, Rasen usw.) dürfen für örtliche Maßnahmen von
diesen Grundstücken genommen werden, soweit sie
land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Un-
land oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördli-
che Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken
dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwal-
tungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht
durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung
darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung
der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende
Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
WVG § 33

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der dinglichen Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden,
dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht be-
einträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In ei-
nem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskan-
te dürfen Ufergrundstücke (auch Ackerflächen) nicht ge-
nutzt werden. Dieser Bereich ist von jeglichen Bodenab-
lagerungen und Einzäunungen freizuhalten. An Acker-
grundstücken mit späträumenden Früchten muss ein Ar-
beitsstreifen von 5,00 m Breite bereits ab 30. September
für die Räumfahrzeuge freigehalten werden. Diesen Ar-
beitsstreifen kann der Verband für die Unterhaltungsar-
beiten entschädigungslos in Anspruch nehmen. In die-
sem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträu-
chern und sonstigen Zierpflanzen nur mit Zustimmung
des Verbandes zulässig.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Ver-
bandsgewässer belegenen Grünlandflächen sind ver-
pflichtet, diese einzuzäunen und viehkehrend zu unter-
halten. Einfriedigungen müssen einen Abstand von min-
destens 1,00 m von der oberen Böschungskante des
Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m
sein (Ausnahmen bilden Elektrowanderzäune). Auf Ge-
wässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaf-

fen sein, dass sie eine mindestens 4,00 m breite, nach
oben offene Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge
ermöglichen. Die Durchfahrt beginnt 1,00 m von der
oberen Böschungskante. Eine Durchzäunung des Ge-
wässers oder seiner Ufer ist nicht zulässig. Viehtränken,
Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des
Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie die
Durchführung des Verbandsunternehmens nicht hem-
men. Saugrohre für Viehtränken sind zu versenken. Die
Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist
nicht gestattet.

- (3) Wenn es im Interesse einer wirtschaftlichen Gewäs-
serunterhaltung erforderlich ist, ist der Verband berech-
tigt, Einfriedigungen zu erstellen. Diese gehen dann in
die Unterhaltungslast der Anlieger über.
Die Anlieger müssen bei der Durchführung der Ver-
bandsaufgabe die Einzäunungen, soweit erforderlich, auf
ihre Kosten entfernen und gegebenenfalls wiederherstel-
len. Kommt ein Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach,
so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung zu entfer-
nen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist allein der
Anlieger verpflichtet. In Verbandsgewässer ein-
mündende Gräben und Gruppen sind im Mündungsbe-
reich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren,
damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert
werden können.
- (4) Jedes Mitglied ist dem Verband zum entschädigungslo-
sen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchfüh-
rung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein
Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus
den Gewässern verpflichtet. Ist das Befahren der Grund-
stücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahr-
zeugen oder das Ablagern des Schnittgutes und Aushu-
bes aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht
möglich, kann der Verband Ersatzmaßnahmen durch-
führen.
- (5) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass der
Verband die Ufer bepflanzt, soweit es aus Gründen der
Gewässerunterhaltung, des Landschaftsschutzes oder
der Landschaftspflege erforderlich ist.
- (6) Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Dräna-
geleitungen und sonstige Rohrleitungen sind dem Ver-
band anzuzeigen. Diese müssen so verlegt sein, dass die
Ausläufe bündig mit der Gewässerböschung abschließen.
Die Ausläufe sind so zu befestigen, dass Ausspülungen
an den Gewässerböschungen bzw. Schäden an den Aus-
läufen bei der Gewässerunterhaltung nicht entstehen
können. Kommen die Gewässeranlieger den vg. Ver-
pflichtungen nicht nach, oder entsprechen die Seitenein-
läufe nicht den Regeln der Baukunst, ist der Verband be-
rechtigt, die Seiteneinläufe selbst oder durch eine Fach-
firma ordnungsgemäß herzustellen.
- (7) Für Brücken und Wegeüberfahrten sind die Überwe-
gungsberechtigten bzw. der Baulasträger allein erhal-
tungs- und unterhaltungspflichtig, es sei denn, dass die
Hunte-Wasseracht die Unterhaltung vertraglich über-
nommen hat oder die Unterhaltungs- bzw. Erhaltungs-
maßnahmen ganz oder überwiegend zu vertreten hat.
Zur Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Über-

fahrten gehört auch, dass sie offengehalten werden. Bei Rohrleitungen obliegt die Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.

- (8) Die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung ist in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Uferkante, an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der oberen Uferkante unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der Rohrachse.
- (9) Anpflanzungen im Seitenraum von Gewässern dürfen nur so erfolgen, dass ständig, auch nach Größerwerden der Bäume und Sträucher, ein nutzbarer Räumstreifen von mindestens 4,00 m Breite freibleibt. Bäume dürfen nicht näher als 5,00 m von der oberen Böschungskante der Gewässer gepflanzt werden.
- (10) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und sonstiger Nutzung freibleibt.
- (11) Ausnahmen von diesen Beschränkungen können widerprüflich vom Vorstand des Verbandes zugelassen werden. WVG § 33 (2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.WVG § 39

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich mindestens einmal zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten berufen. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere techni-

sche und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

WVG §§ 44, 45

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

WVG § 45

II. Abschnitt: Verfassung

§ 10

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.
- (2) Zusätzlich kann der Verband nach Maßgabe des § 16 einen Beirat haben, der jedoch keine Organfunktion besitzt. WVG § 46

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
 12. Beschlussfassung über die Übernahme der Unterhaltungspflicht von Gewässern III. Ordn. im Verbandsgebiet.

WVG §§ 47,49

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Wird ein Ausschussmitglied in den Vorstand gewählt, folgt das stellvertretende Ausschussmitglied in den Ausschuss. Auf einen Stellvertreter wird dann verzichtet.
- (3) Die Wahlbezirke und die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter werden wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk 1

das in der Gemeinde Goldenstedt liegende Gebiet

- = 2 Ausschussmitglieder
- = 2 Stellvertreter

Wahlbezirk 2

das in der Gemeinde Visbek und Emstek liegende Gebiet

- = 3 Ausschussmitglieder
- = 3 Stellvertreter

Wahlbezirk 3

das in der Stadtgemeinde Wildeshausen liegende Gebiet

- = 3 Ausschussmitglieder
- = 3 Stellvertreter

Wahlbezirk 4

das in den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee und Harpstedt liegende Gebiet

- = 3 Ausschussmitglieder
- = 3 Stellvertreter

Wahlbezirk 5

das in der Gemeinde Großenkneten liegende Gebiet

- = 4 Ausschussmitglieder
- = 4 Stellvertreter

Wahlbezirk 6

das in den Gemeinden Wardenburg und Edeweicht liegende Gebiet

- = 3 Ausschussmitglieder
- = 3 Stellvertreter

Wahlbezirk 7

das in der Gemeinde Hatten und in der Stadt Oldenburg liegende Gebiet

- = 1 Ausschussmitglied
- = 1 Stellvertreter.

Wahlbezirk 8

das in der Gemeinde Garrel liegende Gebiet

- = 1 Ausschussmitglied
- = 1 Stellvertreter.

Die Grenzen der Wahlbezirke sind in der Wahlbezirkkarte i. M. 1:50.000 dargestellt. Diese wird in der Geschäftsstelle in Huntlosen, Sannumer Str. 4 aufbewahrt und kann von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei wei-

tere Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Das Stimmgewicht eines einzelnen Mitgliedes darf höchstens 40 % aller Stimmen betragen. Dies gilt auch bei Doppelmitgliedschaft (korporativ und dinglich).
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (9) In dem jeweiligen Wahlbezirk ist (sind) der (die) Kandidat (en) gewählt, der (die) die meisten Stimmen auf sich vereinigt (vereinigen) - Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 5 dingliche Mitglieder der Wahl beigewohnt haben. Bei Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

WVG § 49

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit und übergibt diesem die Tagesordnung mit der Aufforderung, an der Sitzung teilzunehmen. Gleichzeitig ist die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Das Staatliche Amt für Wasser und Abfall sowie das Landwirtschaftsamt und andere techn. Dienststellen werden jeweils nach Zuständigkeit und Bedarf eingeladen.
- (2) Die Einladung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er selbst hat kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- WVG § 50

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
WVG § 48

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1996. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. April 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Nur wenn auch dieser vorzeitig ausscheidet, muss in dem Wahlbezirk eine Neuwahl entsprechend § 12 stattfinden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
WVG § 49

§ 16

Zusammensetzung und Wahl eines Beirates zum Ausschuss

- (1) In jedem Wahlbezirk kann ein Beiratsmitglied gewählt werden. Wählbar ist jedes Verbandsmitglied, das
 - von mind. 2 Verbandsmitgliedern vorgeschlagen wird,
 - seinen Wohnsitz in dem entsprechenden Wahlbezirk hat und
 - die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt.
- (2) Alle im entsprechenden Wahlkreis zur Wahl zugelassenen und anwesenden Verbandsmitglieder haben unabhängig vom Beitragsverhältnis jeweils eine Stimme. Für die Zulassung zur Wahl gilt § 12 Abs. (5).
- (3) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Die Amtsperiode des Beirates läuft parallel zur Periode des Ausschusses.
- (5) Die Bekanntmachung zur Wahl erfolgt im Rahmen der Ausschusswahl wahlbezirkswise durch den Verbandsvorsteher.
- (6) Ansonsten gelten zur Wahl des Beirates die gleichen Regularien, wie zur Wahl des Ausschusses.

§ 17

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Ausschuss des Verbandes
- (2) Die Beiratsmitglieder müssen mindestens einmal im Jahr schriftlich zu einer Sitzung des Ausschusses geladen werden. § 13 (2) gilt entsprechend.
- (3) Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Beirates das Wort zu erteilen.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist persönlicher Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der Ausschuss kann entscheiden, dass ein ordentliches Vorstandsmitglied als 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden bestellt wird. Die vier stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für jedes ordentliche Vorstandsmitglied persönlich gewählt. An die Stelle eines verhinderten Vorstandsmitgliedes tritt sein persönlicher Stellvertreter.
- (3) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen grundsätzlich Mitglieder des Verbandes sein. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
WVG § 52

§ 19

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen dingliches Mitglied im Wahlbezirk 1 oder 2 sein. Ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen dingliches Mitglied im Wahlbezirk 3 oder 4 sein. Ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen dingliches Mitglied im Wahlbezirk 5 oder 8 sein. Ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen dingliches Mitglied im Wahlbezirk 6 oder 7 sein. Zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) gibt dieser den Vorsitz an ein durch den Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied ab.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende verpflichtet die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl durch Handschlag. Er selbst wird anschließend von seinem Stellvertreter verpflichtet. Für die Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes gilt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 BGBl. I S. 547).
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der

Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
WVG §§ 52, 53

§ 20

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. April 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit sein Stellvertreter Nachfolger. Ein neuer Stellvertreter ist gem. § 19 zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
WVG § 53

§ 21

Geschäfte des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
WVG §§ 51, 54, 55

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
 4. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers sowie des Kassenverwalters,
 5. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 10.000,00 € verpflichten,
 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

7. den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
WVG § 54

§ 23

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Das Staatliche Amt für Wasser und Abfall sowie das Landwirtschaftsamt und andere techn. Dienststellen werden jeweils nach Zuständigkeit und Bedarf eingeladen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit und übergeben diesem die Tagesordnung mit der Aufforderung, an der Sitzung teilzunehmen. Gleichzeitig ist die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Der Verbandsvorsteher muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses wünschen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. An die Stelle des weiteren Mitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
WVG § 56

§ 24

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen ist oder wenn mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. An die Stelle des weiteren Mitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten.
WVG § 56

§ 25

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen ei-

ner Geschäftsordnung aus, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberster Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.
- (3) Für den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ist der Vorstand zuständig.
WVG § 57
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann sich der Verband anstelle der Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers des Personals des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages bedienen. Soweit nach dieser Satzung dem Geschäftsführer Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese von der vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Verfügung gestellten Person wahrgenommen.

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte.
- (2) Für den Abschluss der Dienstverträge ist der Geschäftsführer im Rahmen der "Geschäftsordnung für den Geschäftsführer" zuständig.

§ 27

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. An die Stelle des weiteren Vorstandsmitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband allein. Im Verhinderungsfalle haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter gegenüber abgegeben wird.
WVG § 55

§ 28

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten monatlich pauschalierte Entschädigungen. Sie umfassen den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrkosten im Verbandsgebiet.
- (3) Die Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungstagegeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt und alle 5 Jahre überprüft.
WVG § 52

III. Abschnitt:

Haushalt, Beiträge

§ 29

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
WVG § 65, AG WVG § 2 (2)

§ 30

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Im Übrigen ist § 37 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt einen Nachtragshaushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Festsetzung durch den Verbandsausschuss bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen kann.
§ 37 LHO

§ 31

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zusätzlich kann die Rechnung durch einen besonderen Prüfungsausschuss des Verbandes geprüft werden. Dieser besteht aus 3 Ausschussmitgliedern, die vom Aus-

schuss zu wählen sind. Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine geeignete Fachkraft hinzuziehen.
§§ 80 ff u. 109 LHO

§ 32

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft. Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß.
WVG § 2 (3)

§ 33

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
WVG § 47, 49

§ 34

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
WVG § 28, 29

§ 35

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Dieser Beitrag (Hektarsatz) wird im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung eines jeden Jahres vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.
- (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach den Veranlagungsregeln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Für Meliorationsmaßnahmen (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) werden in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Ausbaukosten Beiträge von den Eigentümern der im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke flächengleich erhoben. Die Meliorationsgebietsgrenzen entsprechen den Einzugsgebietsgrenzen der ausgebauten Gewässer. Die Beitragslast richtet sich

nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

- (5) Für kulturbautechnische Maßnahmen und für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur und Landschaft, werden die Beiträge nur von den Vorteilhabenden erhoben. Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Mit der erfolgten Eintragung im Grundbuch wird der Erwerber eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstückes Mitglied des Verbandes.
- (2) Veranlagungsstichtag ist der 31.12. des Vorjahres zum Haushaltsjahr. Eigentumsveränderungen innerhalb des laufenden Rechnungsjahres können bei der Beitragshebung keine Berücksichtigung finden. Veräußerer und neuer Eigentümer müssen die Beitragsteilung unter sich regeln.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Mitglieder, die dem Verband einen Eigentumswechsel nicht rechtzeitig anzeigen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

WVG § 26,30

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 Prozent pro Monat zuzüglich Mahngebühren und Beitreibungskosten nach der jeweils geltenden Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
WVG § 31

§ 38

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab innerhalb eines Beitragsjahres. Für korporative Mitglieder wird ein Betrag von 30 % des letzten Jahresbeitrages erhoben.

WVG § 32

§ 39

Sachbeiträge, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen in Notlagen oder gegenseitigem Einverständnis herangezogen werden. Die Arbeiten werden vom Verband nach dem jeweils gültigen Stundensatz eines Betriebshelfers des Maschinenringes am Verbandssitz vergütet.
- (2) Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
WVG § 28

IV. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 40

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, sowie die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf

Gesetz, Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
WVG § 68

V. Abschnitt:

Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über "Öffentliche Bekanntmachungen".
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 43

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VI. Abschnitt:

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

§ 44

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen ihrer zuständigen Rechtsaufsicht über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 45

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- WVG § 75

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, sonstige Dienstkräfte und Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
 - (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 47

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.03.1966 mit ihren Ergänzungen außer Kraft.
- WVG § 58 (2)

VII. Abschnitt:

Verhältnis zu anderen Wasser- und Bodenverbänden

§ 48

Unterhaltungsverband Hunte

Die Hunte-Wasseracht ist hinsichtlich des in § 1 Abs. 3 der Satzung aufgeführten Gebietes Mitglied des **Unterhaltungsverbandes Hunte**.

§ 49

Hunte-Wasserverband

- (1) Der Verband Hunte-Wasseracht ist Mitglied des **Hunte-Wasserverbandes** in Diepholz. Ein Teilgebiet der Hunte-Wasseracht von 1.400 ha gehört zum Gebiet des Hunte-Wasserverbandes. Es ist dies das Huntetal von Rethwisch bis zur Wasserkraftanlage in Wildeshausen und das Goldenstedter Moor, beides in dem Umfange, mit dem diese Flächen zur Hunte-Wasseracht gehören. Die Eigentümer der Grundstücke in dem vorstehend bezeichneten Gebiet von 1.400 ha sind keine dinglichen Mitglieder des Hunte-Wasserverbandes.
- (2) Die Hunte-Wasseracht hat ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Hunte-Wasserverbandes (§ 11 der Satzung des Hunte-Wasserverbandes) und zwei Mitglieder des Ausschusses des Hunte-Wasserverbandes (§ 17 der Satzung des Hunte-Wasserverbandes) zu benennen.
- (3) Die Hunte-Wasseracht ist mit ihrem Anteil von 1.400 ha an dem Gebiet des Hunte-Wasserverbandes von zusammen 46.815 ha an den Kosten des Hunte-Wasserverbandes folgendermaßen beteiligt:
an den Kosten der Herstellung der Gewässer und Anlagen, Beteiligungsgebiet 46.815 - 3.242 (Kreis Wittlage) = 43.573 ha, mit
$$\frac{1.400 \times 100}{43.573} = 3,21 \%$$

an den Kosten der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen, Beteiligungsgebiet 46.815 ha mit
$$\frac{1.400 \times 100}{46.815} = 2,99 \%$$

(Finanzierungsplan des Hunte-Wasserverbandes).
- (4) Die Hunte-Wasseracht ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein Unterverband des Hunte-Wasserverbandes.
 1. die Erklärung der Hunte-Wasseracht zu einem Unterverband des Hunte-Wasserverbandes dient dem Zwecke, dem Hunte-Wasserverband in den Gebieten, mit denen die Hunte-Wasseracht am Hunte-Wasserverband beteiligt ist, die Durchführung und die Unterhaltung des Unternehmens des Hunte-Wasserverbandes gemäß der Satzung des Hunte-Wasserverbandes zu ermöglichen. Irgendeine andere Befugnis gegenüber der Hunte-Wasseracht und gegenüber den Mitgliedern der Hunte-Wasseracht steht dem Hunte-Wasserverband nicht zu.
 2. Nach der Satzung des Hunte-Wasserverbandes sind der Ausbau und die Unterhaltung der Hauptvorfluter - im Gebiet der Hunte-Wasseracht sind diese die Hunte und der Hochwasserumleiter bei Wildeshausen - mit Anlagen Aufgabe des Hunte-Wasserverbandes. Die Ausführungen und die Unterhaltung der Seiten- und Binnentwässerung und der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen (Bodenentwässerung) sind nach Satzung des Hunte-Wasserverbandes Aufgabe der Unterverbände, somit im Gebiet der Hunte-Wasseracht Aufgabe dieses Unterverbandes. Die Zuständigkeit des

Hunte-Wasserverbandes als Oberverband der Hunte-Wasseracht nach Abschnitt 1. oben erstreckt sich somit nur auf die zur Hauptvorflut gehörenden Gewässer (im Gebiet der Hunte-Wasseracht die Hunte und den Hochwasserumleiter bei Wildeshausen) und auf die an diesen Gewässern liegenden Grundstücke, sowie auf die Grundstücke, auf denen oder an denen zu diesen Gewässern gehörenden Deiche oder sonstige Anlagen errichtet werden.

3. Die Erklärung der Hunte-Wasseracht zu einem Unterverband des Hunte-Wasserverbandes berührt in keiner Weise die Zuständigkeit der bisherigen Aufsichtsbehörden der Hunte-Wasseracht. Der Landkreis Oldenburg (Oldb.) und die Bezirksregierung Weser-Ems sind weiterhin Aufsichtsbehörden der Hunte-Wasseracht.
4. Die sich aus der Satzung des Hunte-Wasserverbandes ergebende Verpflichtung des Hunte-Wasserverbandes zur Förderung und Überwachung der Durchführung der Aufgaben der Unterverbände wird durch die sich aus den Abschnitten 1. und 2. ergebende Begrenzung der Zuständigkeit des Hunte-Wasserverbandes dahingehend geändert, dass hinsichtlich des in Abs. 1 oben bezeichneten Gebietes die Überwachung der Durchführung der Aufgaben der Hunte-Wasseracht und ihrer Unterverbände deren Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Hunte-Wasseracht ist verpflichtet, die Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten für den Hunte-Wasserverband in dem zum Unterverband erklärten Gebietsteil zu fördern, als ob diese Arbeiten von ihr selbst ausgeführt würden und hat dabei insbesondere die ihr nach ihrer Satzung zustehende Ordnungsgewalt anzuwenden.

Hunte-Wasseracht

Huntlosen, den 29.06.1995

gez. Unterschrift

- Vorstandsvorsteher -

Landkreis Oldenburg

Der Oberkreisdirektor

Wildeshausen, den 30. August 1995

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Haubold

Oberkreisdirektor

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|--|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Flächen besonderer funktio- naler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007 |
| Historische Anlage | Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. histo- rische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten. | Funktion 1300 |
| Sport-, Freizeit- und Erho- lungsfläche | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. | 41008 |
| Sportanlage | Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist. | Funktion 4100 |
| Golfplatz | Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Aus- übung des Golfsports genutzt wird. | Funktion 4110 |
| Verkehrsübungsplatz | Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient. | Funktion 4270 |
| Hundeübungsplatz | Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchge- führt werden. | Funktion 4280 |
| Modellflugplatz | Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient. | Funktion 4290 |
| Schwimmbad, Freibad | Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport. | Funktion 4320 |
| Campingplatz | Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen. | Funktion 4330 |
| Grünanlage | Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blu- menrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient. | Funktion 4400 |
| Grünfläche | Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen. | Funktion 4410 |
| Park | Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Reprä- sentation und der Erholung dient. | Funktion 4420 |
| Botanischer Garten | Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser). | Funktion 4430 |
| Kleingarten | Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden. | Funktion 4440 |
| Spielplatz, Bolzplatz | Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätig- keit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird. | Funktion 4470 |
| Friedhof | Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind. | 41009 |
| Friedhof (Park) | Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist. | Ohne Funktion *) |
| Historischer Friedhof | Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt. | Funktion 9403 Funktion 9404 |
| Landwirtschaft | Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen be- stimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. | 43001 |
| Gartenland | Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird. | Vegetationsmerkmal 1030 |
| Baumschule | Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden. | Vegetationsmerkmal 1031 |
| Damm, Wall, Deich | Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann. | 61003 |
| Sonstiges Recht | Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschrän- kungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche. | 71011 |
| Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz | Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militäri- schen Ausbildung. | Art der Festlegung 4720 |

bb)

Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| <p>Industrie- und Gewerbefläche</p> <p>Lagerplatz</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage</p> <p>Förderanlage</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität</p> <p>Umspannstation</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm</p> <p>Deponie (oberirdisch)</p> <p>Deponie (untertägig)</p> | <p>Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.</p> <p>Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.</p> <p>Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.</p> <p>Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.</p> <p>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</p> <p>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</p> <p>Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</p> <p>Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.</p> | <p>41002</p> <p>Funktion 1740</p> <p>Funktion 2502</p> <p>Funktion 2510</p> <p>Funktion 2522</p> <p>Funktion 2532</p> <p>Funktion 2540</p> <p>Funktion 2552</p> <p>Funktion 2562</p> <p>Funktion 2572</p> <p>Funktion 2582</p> <p>Funktion 2602</p> <p>Funktion 2612</p> <p>Funktion 2622</p> <p>Funktion 2623</p> <p>Funktion 2630</p> <p>Funktion 2640</p> |
| <p>Halde</p> | <p>Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.</p> | <p>41003</p> |

| | | |
|-----------------------------------|---|---------------------------|
| Tagebau, Grube, Steinbruch | Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. | 41005 |
| Straßenverkehr | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. | 42001 Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche Straße | Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. | Funktion 2312 |
| Fußgängerzone | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. | Funktion 5130 |
| Weg | Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. | 42006 Ohne Funktion *) |
| Fußweg | Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. | Funktion 5220 |
| Radweg | Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. | Funktion 5240 |
| Rad- und Fußweg | Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist. | Funktion 5250 |
| Platz | Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen). | 42009 Ohne Funktion *) |
| Fußgängerzone | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. | Funktion 5130 |
| Parkplatz | Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche. | Funktion 5310 |
| Rastplatz | Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten. | Funktion 5320 |
| Raststätte | Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. | Funktion 5330 |
| Marktplatz | Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden. | Funktion 5340 |
| Festplatz | Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden. | Funktion 5350 |
| Bahnverkehr | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. | 42010 Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr | Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). | Funktion 2322 |
| Flugverkehr | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. | 42015 Ohne Funktion *) |
| Schiffsverkehr | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. | 42016 Ohne Funktion *) |
| Hafenanlage (Landfläche) | Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. | Funktion 5610 |
| Schleuse (Landfläche) | Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. | Funktion 5620 |
| Anlegestelle (Landfläche) | Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. | Funktion 5630 |
| Fähranlage (Landfläche) | Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet. | Funktion 5640 |

| | | |
|-----------------------------------|--|---------------|
| Unland, Vegetationslose Fläche | Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländereief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen. | 43007 |
| Gewässerbegleitfläche | Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche. | Funktion 1100 |

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Wohnbaufläche | Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. | 41001 |
| Industrie- und Gewerbefläche | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient. | 41002 |
| Handel und Dienstleistungen | Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. | Funktion 1400 |
| Ausstellung, Messe | Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern. | Funktion 1450 |
| Gärtnerei | Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst. | Funktion 1490 |
| Industrie und Gewerbe | Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten. | Funktion 1700 |
| Werft | Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen. | Funktion 1790 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind. | Funktion 2501 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser. | Funktion 2521 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie. | Funktion 2531 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl. | Funktion 2551 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas. | Funktion 2561 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken. | Funktion 2571 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen. | Funktion 2581 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. | Funktion 2601 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. | Funktion 2611 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2621 |

| | | |
|--|---|---|
| Fläche gemischter Nutzung Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft | Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. | 41006 Funktion 2700 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung Öffentliche Zwecke Verwaltung Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales Sicherheit und Ordnung Parken | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen. | 41007 Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170 Funktion 1200 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung Freizeitanlage Zoo Safaripark, Wildpark Freizeitpark Freilichttheater Freilichtmuseum Autokino, Freilichtkino Erholungsfläche Wochenend- und Ferienhausfläche | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist. Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden. Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden. Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient. Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien. Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden. Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird. Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist. Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen. | 41008 Funktion 4001 Funktion 4200 Funktion 4210 Funktion 4220 Funktion 4230 Funktion 4240 Funktion 4250 Funktion 4260 Funktion 4300 Funktion 4310 |
| Straßenverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient. | 42001 Funktion 2311 |

| | | |
|---|--|----------------------------|
| Bahnverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche. | 42010 Funktion 2321 |
| Flugverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche. | 42015 Funktion 5501 |
| Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient. | 42016 Funktion 2341 |

Fußnoten:

- *) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

- a) **Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente, Durchlässe und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen** können die Gewässerunterhaltung erschweren.
Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Räumung nicht zulassen, z.B. Häuser, Mauern, Baumbestand (ausgenommen Waldbestände), Gärten, hohe Hecken, hohe Zäune, Futtermieten o. ä. werden je lfdm. mit dem 0,2-fachen ha-Satz zusätzlich veranlagt. Alte Baumgruppen, Einzelbäume mit Bestandsschutz, landwirtschaftliche Anlagen mit Bestandsschutz sowie unter Denkmalschutz stehende Gebäude werden von der zusätzlichen Veranlagung ausgenommen.